

Inhaltsprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung

54. Sitzung
23. Juni 2025

Beginn: 09.02 Uhr
Schluss: 12.31 Uhr
Vorsitz: Florian Dörstelmann (SPD)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

Besondere Vorkommnisse

Schriftlich eingereicht von der Fraktion der SPD:

„Welches Fazit zieht der Senat aus der Katastrophenschutzübung der Berliner Feuerwehr am 14. und 15. Juni 2025?“

Senatorin Iris Spranger (SenInnSport) berichtet, die Katastrophenschutzübung LOGI2025 habe einen Flugzeugabsturz mit einem Massenansturm von Verletzten simuliert. Insgesamt seien über 600 Einsatzkräfte beteiligt gewesen. Mit eigenen Kräften hätten sich folgende Hilfsorganisationen beteiligt: die Johanniter-Unfall-Hilfe, der Malteser Hilfsdienst, das Deutsche Rote Kreuz, der Arbeiter-Samariter-Bund und die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft. Darüber hinaus hätten das THW, die Berliner Feuerwehr und die Polizei Berlin teilgenommen. Ziel der Übung sei gewesen, unter möglichst realistischen Bedingungen eine Großschadenslage zu bewältigen. Verletzte seien durch Komparsinnen und Komparsen dargestellt worden. So hätten die medizinische Versorgung, die Sichtung und die Evakuierung trainiert werden sollen. Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren hätten die Brandbekämpfung am Modell eines Flugzeugwracks übernommen, während die Hilfsorganisationen die Verletzten versorgt und die Behandlungsplätze eingerichtet hätten.

Auch SenWGP sei an der Übung aktiv beteiligt gewesen. Ihr Fokus habe auf der Überprüfung der Kommunikations- und Alarmierungswege sowie der Zuteilung von Patientinnen und Patienten an verschiedene Krankenhäuser gelegen. Die Abläufe der digitalen Zuteilung und Transportpriorisierung seien getestet worden. Das Kompetenzzentrum für Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement bei SenInnSport habe in einer beobachtenden Rolle teilgenommen.

Die bisher vorliegenden Rückmeldungen seien durchweg positiv. Nach bisherigem Auswertungsstand hätten die Ziele der Übung in allen zentralen Punkten erreicht werden können. Eine detaillierte Auswertung werde derzeit erstellt. Die Übung habe gezeigt, dass Berlin über sehr engagierte und hoch qualifizierte Kräfte im Bevölkerungsschutz verfüge, die professionell und verantwortungsbewusst zusammenarbeiteten. Sie wolle sich bei allen Beteiligten herzlich für die erfolgreiche Durchführung bedanken. Auch in Zukunft seien regelmäßig solche groß angelegten Übungen erforderlich, um Strukturen und Abläufe zu trainieren und in der Auswertung Verbesserungsbedarfe festzustellen.

Martin Matz (SPD) unterstreicht, das schreckliche Flugzeugunglück in Indien wenige Tage vorher habe gezeigt, wie wichtig solche Übungen seien. – Gebe es bereits erste Erkenntnisse zu Verbesserungsbedarfen?

Per Kleist (Ständiger Vertreter des Landesbranddirektors) erklärt, auch nach der ersten Einschätzung der Berliner Feuerwehr hätten die gesetzten Übungsziele in wesentlichen Punkten erreicht werden können. Besonders hervorzuheben sei die sehr gute Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Hilfsorganisationen, die unter realitätsnahen Einsatzbedingungen ihre Leistungsfähigkeit einmal mehr unter Beweis gestellt hätten.

Die ausführliche Übungsauswertung laufe gerade erst an. Neben der praktischen Übung auf dem Gelände der BFRA in Schulzendorf habe man auch Stabsrahmenübungen durchgeführt. Alle Stabsgruppen der Berliner Feuerwehr seien von Samstag bis einschließlich Dienstag geübt worden; primär in dem Szenario des Flugzeugabsturzes, aber auch mit weiteren Schadenslagen über das Stadtgebiet verteilt, um die Komplexität für die Stabsstrukturen zu erhöhen. Erste Rückmeldungen sowohl zu der praktischen Übung als auch zu den Stabsrahmenübungen zeigten Optimierungspotenziale insbesondere in den Bereichen Kommunikation, Ablaufkoordination und Ausbildung.

Die Berliner Feuerwehr werde in Abstimmung mit den Hilfsorganisationen im Wesentlichen in den Fokus nehmen, die Prozesse und Abläufe noch stärker zu harmonisieren, damit man mit Blick auf Großschadens- und Katastrophenlagen wirklich mit einem einheitlichen Verständnis und einem einheitlichen Prozess arbeite. Das Ziel bleibe, Einsatzfähigkeit und Resilienz im Katastrophenschutz durch klare Strukturen, gemeinsame Standards und eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Akteurinnen und Akteure weiter zu steigern.

Schriftlich eingereicht von der AfD-Fraktion:

„Wie bewertet der Berliner Senat die Praxis in Schleswig-Holstein, in Pressemitteilungen der Polizei zur Nennung der Nationalität von Tatverdächtigen verpflichtet zu sein, und wird im Land Berlin eine vergleichbare Regelung geprüft oder angestrebt?“

Senatorin Iris Spranger (SenInnSport) macht deutlich, eine Bewertung der Führung der Amtsgeschäfte anderer Bundesländer stehe dem Senat nicht zu. Polizei sei Ländersache. Die Polizei Berlin beachte hinsichtlich der Nennung der Herkunft von Tatverdächtigen die für Pressevertreterinnen und -vertreter verbindlichen Regularien des Deutschen Presserats. Daher werde im Rahmen eigener Veröffentlichungen der Polizei Berlin die Herkunft bzw. die Nationalität der Tatverdächtigen nur dann initiativ benannt, wenn es im jeweiligen Einzelfall für das Verständnis der Tat notwendig sein sollte, zum Beispiel, weil sie tat-, ursachen- oder verlaufsbezüglich sei. Der Auskunftsanspruch der Presse bleibe hiervon unberührt. Auf entsprechende Anfrage werde die Nationalität der tatverdächtigen Person benannt. Ein sorgfältiger Ausgleich zwischen berechtigtem Informationsinteresse und Schutz der Persönlichkeitsrechte sowie Schutz vor Diskriminierung und Vorverurteilung, besonders für vulnerable Gruppen, erscheine ihr heute wichtiger denn je.

Aus der Forschung in Kriminologie und Sozialwissenschaften sei vieles über die Ursachen von Kriminalität und über kriminalitätsfördernde Faktoren bekannt. Es sei aber auch bekannt, dass Vornamen und Staatsangehörigkeiten nicht dazugehörten. Die Berliner Linie, sich bei jedem konkreten Sachverhalt objektiv an den Leitplanken des Grundgesetzes und den Leitlinien des Presserats zu orientieren, halte sie für den richtigen Weg. Dies habe sie auch kürzlich auf der IMK so vertreten. Durch eine Nennung würde die Realität nicht abgebildet. Sie empfehle einen Blick in die Polizeiliche Kriminalstatistik – PKS. Darin würden statistische Angaben zu nicht deutschen Tatverdächtigen ausgewertet.

Thorsten Weiß (AfD) fragt nach, wie die Senatorin sich erkläre, dass die PKS in der Erhebung und Veröffentlichung von Daten eine Differenzierung nach Herkunft vornehme, während dies in Pressemitteilungen pauschal nicht vorgenommen werden solle.

Senatorin Iris Spranger (SenInnSport) erwidert, wie bereits ausgeführt, sei der Einzelfall bzw. die Tat entscheidend. So werde es auch in der PKS gehandhabt.

Schriftlich eingereicht von der Fraktion der CDU:

„Nach Informationen der B.Z. haben sich am 2. Juni 2025 ein oder mehrere Personen unbefugt Zutritt zu einem gesicherten Serverraum in der Feuerwache Mitte in der Voltairestraße verschafft und versucht, auf Daten aus dem internen IT-Kommunikationssystem zuzugreifen. Welche aktuellen Erkenntnisse liegen der Senatsverwaltung zu dem Vorfall vor – insbesondere darüber, ob sicherheitsrelevante Informationen abgeschöpft wurden sowie zum Hintergrund und den möglichen Motiven der Täter?“

Senatorin Iris Spranger (SenInnSport) erläutert, es handle sich um einen mutmaßlichen Sicherheitsvorfall in einem gesicherten Serverraum der Feuerwache Mitte. Im zentralen Managementsystem sei ein unbefugter Zugriffsversuch auf eine Einzelkomponente der IKT-Infrastruktur der Berliner Feuerwehr registriert worden. Man nehme diesen Vorfall sehr ernst und untersuche ihn in Zusammenarbeit der Polizei Berlin und externer IT-Experten. Betroffen gewesen sei eine Netzwerkkomponente, ein Verteilsystem im Telefonnetz der Berliner Feuerwehr. Das Telefonnetz sei vom IT-Netz der Berliner Feuerwehr getrennt. Es habe daher keinen Zugriff auf das IT-Netz gegeben und somit auch keinen Datenabfluss. Es habe auch keine Störung der Telefontechnik festgestellt werden können. Die sofort eingeleiteten Un-

tersuchungen hätten bisher keine Auffälligkeiten und Angriffsversuche an den Systemen der Berliner Feuerwehr gezeigt. Das den Zugriff meldende Gerät sei umgehend ersetzt worden und werde zurzeit von Experten auf weitere Spuren untersucht. Der betreffende Raum werde seitdem zusätzlich überwacht. Das genaue Geschehen sei noch immer Gegenstand laufender Ermittlungen. Wenngleich auch ein technischer Defekt nicht ausgeschlossen werden könne, seien alle notwendigen Sofortmaßnahmen ergriffen worden. Man nehmen diesen Vorfall zum Anlass, die bereits laufenden IT-Sicherheitsmaßnahmen weiter zu intensivieren und voranzutreiben.

Burkard Dregger (CDU) konstatiert, Spionage und Sabotage seien derzeit fast schon an der Tagesordnung, und bei der Berliner Feuerwehr handle es sich um eine der wichtigsten Infrastrukturen in der Stadt. Daher sei der Schutz der Kommunikationswege von ungeheurer Bedeutung. – Seien Personen vor Ort gewesen, oder habe es sich um einen Fernzugriff gehandelt? Welche Möglichkeiten sehe der Senat, um sich gegen derartige Szenarien künftig besser zu schützen?

Per Kleist (Ständiger Vertreter des Landesbranddirektors) legt dar, der Zugriff habe erfolgen können, weil Personen in dem Raum gewesen seien. Es könne aber momentan nicht ausgeschlossen werden, dass der Zugriff zu einem anderen Zeitpunkt erfolgt sei als angezeigt. Auch ein technischer Defekt des Geräts sei möglich. Dies könnte bedeuten, dass autorisierte Mitarbeitende der Berliner Feuerwehr dort gewesen seien und Zugriff auf das Gerät gehabt hätten, was aber erst später angezeigt worden sei. Man habe an dem Raum keinerlei Einbruchsspuren gefunden und könne ausschließen, dass jemand gewaltsam dort eingedrungen sei. Man habe alle Mitarbeitenden der Serviceeinheit IKT befragt. An dem Tag, an dem der Vorfall technisch gemeldet worden sei, hätten sie sich nicht in dem Raum befunden.

Schriftlich eingereicht von der Fraktion Die Linke:

„Mit wie vielen Polizeikräften wird der Senat den Zaunbau am Görlitzer Park absichern?“

Senatorin Iris Spranger (SenInnSport) stellt fest, wie man einigen Presseberichten entnehmen könne, handle es sich um einen sehr emotionalen Vorgang. Ihr Haus befinde sich bezüglich der geplanten Baumaßnahme und deren Absicherung fortwährend im Austausch mit den beteiligten Verantwortungsträgerinnen und -trägern zur Sicherheit im Park im Allgemeinen und zum Schutz der Baumaßnahmen im Besonderen. Die Polizei Berlin ergreife hierzu angepasst an die jeweilige Lage und im erforderlichen Umfang Schutzmaßnahmen. Die Anzahl der eingesetzten Polizeikräfte werde wie üblich in Abhängigkeit von der Gefährdungsbewertung und vom Ablauf der Baumaßnahmen variieren. Sie bitte um Verständnis dafür, dass hier über konkrete Details zur Planung der polizeilichen Einsatztaktik keine Auskunft erteilt werden könne.

Niklas Schrader (LINKE) merkt an, angesichts dessen, dass der Zaunbau offenbar am Morgen des folgenden Tages beginnen solle, dürfte eine Gefährdungsbewertung bereits vorliegen. – Was plane der Senat hinsichtlich der Entfernung von Personen aus dem Park, wenn der Zaun stehe und der Park abends geschlossen werden solle? Laut Presseberichten solle dies im Winterhalbjahr um 22 Uhr geschehen, im Sommer um 23 Uhr. Werde hierfür ein privater

Sicherheitsdienst eingesetzt werden? Werden notfalls die Polizei kommen? Hierüber herrsche große Unklarheit.

Senatorin Iris Spranger (SenInnSport) unterstreicht, ihr Haus befinde sich in Abstimmung mit allen Handelnden, sowohl im Bezirk als auch bei der Polizei. Man werde die Gefährdungsbewertung dann vornehmen, wenn man es für nötig erachte. Deshalb werde man hier keine Anzahl der eingesetzten Polizeikräfte nennen. Im Übrigen entscheide darüber nicht sie allein.

Dr. Barbara Slowik Meisel (Polizeipräsidentin) ergänzt, die Landespolizeidirektion habe mit dem raumverantwortlichen Polizeiabschnitt eine Einsatzanordnung entwickelt. Soweit dies erforderlich werde, werde man lageangepasst schützen, Objektschutzmaßnahmen durchführen und Präsenz zeigen. Sie wolle betonen, dass themenbezogene Versammlungen und kreative Protestformen von der Polizei Berlin wie immer neutral begleitet und geschützt würden, soweit sie straf- und gewaltfrei blieben. Der Polizei sei es wichtig, mit den Anwohnenden, Gewerbetreibenden und Netzwerkpartnerinnen und -partnern weiter kontinuierlich im Kontakt zu bleiben. Dies tue man auch jetzt, um einen transparenten, partnerschaftlichen und offenen Umgang zumindest vonseiten der Polizei weiterhin zu gewährleisten, auch über Kontaktbereichsbeamte und weitere zur Verfügung stehende Instrumente.

Schriftlich eingereicht von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

„Nach der Absage der CDU/CSU-Innenminister an ein sicheres Silvester durch die Einschränkung des Böllerwahnsinns, welche landesrechtlichen Spielräume wird die Innenverwaltung zur weiteren Einschränkung von Verkauf und dem Abrennen von Pyrotechnik um den Jahreswechsel nutzen?“

Senatorin Iris Spranger (SenInnSport) sagt, sie selbst habe sich bekanntlich schon vor drei Jahren für eine Öffnungsklausel ausgesprochen, mit der die Bundesländer selbst entscheiden könnten. Leider habe es dazu bei der aktuellen IMK noch keine einstimmige Zustimmung gegeben. Sie habe auch intensiv für eine Anpassung der geltenden bundesrechtlichen Regelungen geworben. Bremen, das derzeit den IMK-Vorsitz innehabe, und Berlin hätten einen pragmatischen Vorschlag für mehr Gestaltungsspielräume hinsichtlich des Umgangs mit privatem Silvesterfeuerwerk in die IMK eingebracht. Das Sprengstoffrecht sollte dahingehend erweitert werden, dass der erhebliche lokale Anstieg missbräuchlicher Nutzung und die damit einhergehenden Gefahren und Beschädigungen, wie man es beim letzten Jahreswechsel bundesweit habe registrieren müssen, eingedämmt würden. Leider gebe es von verschiedensten Seiten noch Vorbehalte. Aus fachlicher Sicht sei dies für sie nicht nachvollziehbar. Es handle sich lediglich um eine Öffnungsklausel, die nicht verpflichtend wäre. Jedes Bundesland könnte angemessen auf die individuelle Lage reagieren. Im Rahmen der IMK sei es jedoch möglich gewesen, die Gesprächsbereitschaft auch bei den Kritikerinnen und Kritikern zu erhöhen. Das Vorhaben werde mit der beschriebenen Hartnäckigkeit weiter vorangetrieben werden.

Unabhängig davon werde man auch in diesem Jahr die rechtlichen Spielräume auf lokaler Ebene nutzen. So habe man schon in den vergangenen Jahren zumindest dort, wo nach Erfahrung der Polizei mit einer strafbaren oder bewusst missbräuchlichen Nutzung von Feuerwerkskörpern zu rechnen gewesen sei, das Silvesterfeuerwerk präventiv unterbinden und damit für mehr Sicherheit sorgen können. Man werde die Silvesternacht mit Polizei und Feuer-

wehr gründlich nach- und vorbereiten. Die gründliche Nachbereitung stelle die Vorbereitung für die konkreten Planungen für das nächste Jahr dar, beispielsweise zu Verbotszonen.

Sie sei zuversichtlich, dass man auch die letzten Kritikerinnen und Kritiker noch überzeugen werde. Bei der nächsten IMK werde hoffentlich ein deutliches Zeichen gesetzt werden, damit das Bundesrecht angepasst werden könne. Bis dahin könne sie nur an alle Berlinerinnen und Berliner appellieren, mit Feuerwerkskörpern vernünftig umzugehen, damit es keine Verletzten gebe.

Vasili Franco (GRÜNE) bekundet, er habe die Kommentierung der IMK durch die Senatorin sehr positiv wahrgenommen, auch, dass sie sich sogar ein vollständiges Feuerwerksverkaufsverbot vorstellen könnte. Er teile das Unverständnis darüber, dass andere Innenministerinnen und -minister ihrer Verantwortung hier nicht nachkämen. – Plane der Senat für die kommende Silvesternacht ein Veranstaltungskonzept, im Rahmen dessen zentral organisierte Lichtspektakel beispielsweise durch Drohnen oder Lasershows statt Feuerwerk zum neuen Standard werden könnten, auch hinsichtlich der Silvesterparty am Brandenburger Tor?

Senatorin Iris Spranger (SenInnSport) antwortet, dazu befinde man sich in Abstimmungen. Es seien auch Flächen vorstellbar, auf denen kontrolliert Feuerwerk abgebrannt werden könnte. Dies sei derzeit allerdings nicht möglich. Lichtshows usw. seien davon aber unbenommen. Dies müsse später ohnehin das Ziel werden. Dafür gebe es erfolgreiche Beispiele in anderen Ländern. Der neue Bundesinnenminister Dobrindt habe zugesagt, dass er mit den Bundesländern noch einmal darüber sprechen werde.

Der **Ausschuss** schließt die Besprechung der Besonderen Vorkommnisse ab.

Punkt 2 der Tagesordnung

- | | | |
|----|---|---|
| a) | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke Drucksache 19/1657 Wiedereinführung des Funkzellentransparenzsystems – Kein Abbau des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung | 0171 InnSichO(f) Recht* VerfSch* |
| b) | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke Drucksache 19/1652 Gesetz über Berichtspflichten des Senats gegenüber dem Abgeordnetenhaus von Berlin zu Grundrechtseingriffen im Rahmen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung (Überwachungstransparenzgesetz) | 0174 InnSichO(f) Recht* VerfSch* |

Vorsitzender Florian Dörstelmann weist darauf hin, dass zu den Punkten a und b jeweils zwei Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse vorlägen. Der Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz empfehle mit Stel-

lungnahme vom 7. November 2024 – mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD und AfD gegen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke –, die Anträge abzulehnen. Der Ausschuss für Verfassungsschutz empfehle mit Stellungnahme vom 16. September 2024 – mehrheitlich mit den Stimmen von CDU und SPD gegen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke – ebenfalls, die Anträge abzulehnen. Zudem sei zu Tagesordnungspunkt 2 b als Tischvorlage und per E-Mail eine Stellungnahme des Senats verteilt worden.

Niklas Schrader (LINKE) erklärt, er wolle zu Beginn auf den fast schon historischen Hintergrund der Anträge eingehen. Es habe ein fraktionsübergreifender Konsens bestanden, dass über das Ausmaß verschiedener Überwachungsinstrumente im Gefahrenabwehrrecht und in der StPO so weit wie möglich Transparenz geschaffen werden sollte. So könnte man faktenbasiert beispielsweise über die Häufigkeit des Einsatzes und die Anzahl der Betroffenen diskutieren und darüber, ob man an den rechtlichen Rahmenbedingungen etwas verbessern könne. Daher seien vor einigen Jahren mit den Stimmen der damaligen schwarz-roten Koalition sowie der Fraktionen Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen und der Piratenfraktion Anträge beschlossen worden, die den Senat aufgefordert hätten, zu bestimmen, auch in dem aktuellen Gesetzentwurf befindlichen Instrumenten zu berichten. Dies betreffe zum Beispiel die klassische TKÜ, die Onlinedurchsuchung, die Quellen-TKÜ, die akustische Wohnraumüberwachung, stille SMS, IMSI-Catcher und nicht zuletzt die Funkzellenabfrage. Auf dieser Grundlage habe der Senat einige Jahre berichtet, sei aber nach dem Wechsel der Legislaturperiode der Auffassung gewesen, dass diese Anträge nicht mehr rechtlich bindend seien. Deshalb lege man jetzt einen Gesetzentwurf vor, der die Berichtspflicht auf eine verbindliche rechtliche Grundlage stelle.

Zum Funkzellentransparenzsystem: Bei der Funkzellenabfrage seien sehr viele Nutzerinnen und Nutzer von Mobiltelefonen und anderen Geräten betroffen. Bei der nicht individualisierten Funkzellenabfrage dürften Ermittlungsbehörden in Ermittlungsverfahren sämtliche Anschlüsse erfassen, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt in einer Funkzelle eingeloggt hätten. In den letzten Berichtsjahren sei dies bei je rund 500 bis 600 Ermittlungsverfahren eingesetzt worden. Die Anzahl der erfassten Anschlüsse gehe über das Jahr hinweg in die Millionen. Nach der StPO gebe es einen Auskunftsanspruch, ob man von dieser Maßnahme betroffen sei, der in der Praxis aber nicht umgesetzt werde. Es gebe kein automatisiertes Verfahren, und es sei schwierig, den Anspruch geltend zu machen. Aus diesem Grund sei damals das Transparenzsystem ins Leben gerufen worden. Es sei eine automatische Benachrichtigung geplant gewesen, sobald eine erfasste Nummer von der Funkzellenabfrage betroffen gewesen sei. Die Planung sei irgendwann nicht weiterverfolgt worden. Das System sei aber wichtig, um mehr Transparenz herzustellen. Deshalb fordere man den Senat in einem gesonderten Antrag auf, das bereits begonnene Projekt weiterzuführen.

Vasili Franco (GRÜNE) ergänzt, das Funkzellentransparenzsystem würde nur etwas erfüllen, was in der StPO ohnehin gefordert werde. Dass das System eingestellt worden sei, werde immer mit technischen Schwierigkeiten begründet. Wieso sei es im 21. Jahrhundert so schwierig, eine Homepage einzurichten, auf der man seine Handynummer eingeben könne, um über eventuelle Abfragen informiert zu werden? Dies habe früher funktioniert und wäre auch in Zukunft wieder möglich, bestenfalls vollständig digitalisiert. Er könne die Blockadehaltung von SenJustV hierzu nicht nachvollziehen.

In dem Gesetzesantrag gehe es allein darum, statistische Abfragen über die Anwendung von ASOG-Befugnissen durch die Polizei zu erhalten. Dies sei ein berechtigter Anspruch des Parlaments, das für die Kontrolle der Exekutive zuständig sei. Er wolle diesbezüglich noch auf die Stellungnahme des Senats eingehen, der eine Kontrolle dessen, was die Polizei tue, kritisch sehe. Darin heiße es, die Fülle der laut Gesetzentwurf geforderten Einzelangaben würde wegen der notwendigen Einzelfallprüfung in Bezug auf die Gefährdung laufender Ermittlungsverfahren oder der öffentlichen Sicherheit zu einer erheblichen zusätzlichen Belastung führen und die Ressourcen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgungsbehörden auf diese Weise über Gebühr beanspruchen, ohne dass ein Mehrwert im Sinne der parlamentarischen Kontrolle staatlicher Überwachungsmaßnahmen erkennbar wäre. Er finde diese Antwort „ziemlich frech“. Man könne den Entwurf inhaltlich kritisieren, aber es sei problematisch, wenn der Senat bewerte, ob eine Maßnahme einen Mehrwert für die parlamentarische Kontrolle biete. Er bitte darum, zukünftig in Stellungnahmen auf Formulierungen zu verzichten, die dem Parlament vorgäben, wie weit die parlamentarische Kontrolle gehe dürfe. Dies finde er übergreifend. Diese scheinrechtliche Argumentation treffe hier definitiv nicht zu.

Marc Vallendar (AfD) stellt fest, die Funkzellenabfrage sei ein Grundrechtseingriff, der im Wesentlichen schon im Bundesrecht geregelt sei. Dort gebe es sowohl umfassende Berichtspflichten gegenüber dem Bundesamt für Justiz und der Bundesregierung als auch Informationspflichten gegenüber Betroffenen der Maßnahmen, wenn sie ein Interesse an der Benachrichtigung hätten. In der Regel werde dies nicht angenommen. Bezüglich schwerwiegender Grundrechtseingriffe, die durch Polizei, Staatsanwaltschaft usw. durchgeführt würden, störe die Funkzellenabfrage die Bevölkerung weit weniger als Videoüberwachung oder Hausdurchsuchungen, von denen jährlich 30 000 bis 40 000 stattfänden – nicht alle rechtmäßig – und zu denen es überhaupt keine Berichtspflichten an den Senat gebe, obwohl sie einen viel schwerwiegenderen Grundrechtseingriff darstellten. Insofern sei dieser Bereich seines Erachtens viel gravierender als die hier diskutierte Frage. Der von Linken und Grünen geforderte Aufwand dafür sei – wie in der Stellungnahme des Senats angesprochen – viel zu hoch im Verhältnis zum Nutzen. Die Abgeordneten hätten jahrelang die Papiere mit den Funkzellenabfragen erhalten, die im Ergebnis nicht viel gebracht hätten. Seine Fraktion halte den Antrag für überflüssig und werde ihn deshalb ablehnen.

Alexander Herrmann (CDU) bringt seine Verwunderung darüber zum Ausdruck, dass über dieses Thema jetzt schon im zweiten Jahr gesprochen werde. Bei dem, was Grüne und Linke vorgelegt hätten, sei weder viel Neues noch viel Richtiges dabei. Sie hätten lediglich wiederholt, was der Senat schon mehrfach klargestellt habe. Die technische Umsetzung sei nicht so leicht wie dargestellt. Das System sei noch nie vollständig gelaufen, sondern nur im Probebetrieb. Dieser sei aus verschiedensten Gründen, insbesondere aufgrund der hohen Kosten für die IT-Überführung in das Landesnetz, aber auch aus Datenschutzgründen, beendet worden. Es sei keine Finanzierung dafür vorgesehen gewesen, die im Probebetrieb aufgetretenen Probleme zu beseitigen. Die Abwägung der Argumente habe schließlich ergeben, dass der Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger nicht den aufzuwendenden finanziellen und personellen Ressourcen entspreche.

Burkard Dregger (CDU) bekräftigt, dass es diverse gesetzlich geregelte Berichtspflichten gebe, die auch erfüllt würden. Diese seien wichtig und würden auch nach der Novellierung des ASOG fortbestehen. Ihm selbst hätten bisher keinerlei Informationen gefehlt, die er gebraucht hätte, um seiner parlamentarischen Kontrollpflicht nachzukommen. Er wüsste gern,

welche notwendigen Informationen Grüne und Linke nicht erhalten hätten. Er könne sich nicht vorstellen, dass dies der Fall sei. Angesichts der umfassenden parlamentarischen Kontrollpflichten, die bereits Ressourcen bänden – beispielsweise durch den Aufwand, den die Beantwortung der Schriftliche Anfragen in der Verwaltung verursache –, sei er energisch dagegen, dies auch noch redundant zu verdoppeln und zu verdreifachen. Man müsse angesichts der begrenzten Ressourcen, die dem Parlament als Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung stünden, effizient sein. Deswegen werde seine Fraktion den Antrag ablehnen.

Martin Matz (SPD) bekundet, auch er habe sich bei dem zweiten Antrag gefragt, was Grüne und Linke genau vermissten. Auch in der Stellungnahme des Senats heiße es, dass unklar bleibe, warum die bereits bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur statistischen Erfassung und zur Berichterstattung über die genannten Maßnahmen zu diesem Zweck nicht ausreichen sollten. Er bitte um Erläuterung. Eine grobe Durchsicht der vorhandenen Berichte zeige, dass darin relativ häufig erklärt werde, im Berichtszeitraum sei keine nach ASOG berichtspflichtige Maßnahme durchgeführt worden. Er frage sich daher, ob das Thema hier größer gemacht werde, als der Bedarf tatsächlich sei.

Niklas Schrader (LINKE) merkt an, die Stellungnahme des Senats liege heute nur als Tischvorlage vor, obwohl der Antrag über ein Jahr alt sei. Darin werde vor allem darauf abgestellt, dass es in verschiedenen Rechtsvorschriften bereits diverse Berichtspflichten gebe. Diese deckten aber nicht alles ab, was damals in den Anträgen beschlossen worden sei. Zudem sei es sinnvoll, diese Berichte systematisch zu bündeln, an der einen oder anderen Stelle zu präzisieren und auf eine verbindliche Grundlage zu stellen.

Wenn es bei einigen Maßnahmen heiße, diese seien nicht durchgeführt worden, dann könne man beispielsweise darüber diskutieren, ob diese Befugnis noch notwendig sei und gegebenenfalls gestrichen werden könne. Beim Einsatz der Funkzellenabfrage habe man aber im Gegenteil über die Jahre eine erhebliche Ausweitung gesehen. Dies sei ein Beispiel für verschiedene Instrumente, die geschaffen worden seien mit der Begründung, man bekämpfe damit Schwerestrafkriminalität, die Bedrohung von Leib und Leben, Terror etc., und sich mit der Zeit zu einem Alltagsinstrument gewandelt hätten, das bei niedrigeren Formen der Kriminalität wie Eigentumsdelikten und Drogenkriminalität angewendet werde. Hierüber müsse man diskutieren, und dies ermöglichten die geforderten Fakten im Sinne einer faktenbasierten Innenpolitik.

Damals hätten auch CDU und SPD dieses Interesse gehabt und die Anträge mitformuliert; ein gutes Beispiel für eine fraktionsübergreifende Zusammenarbeit zwischen Opposition und Koalition. Es sei schade, dass diese Offenheit nicht mehr bestehe und das Thema jetzt für überflüssig gehalten werde.

Der Probebetrieb für das Funkzellentransparenzsystem sei irgendwann eingestellt worden. Die Frage sei, ob man noch einmal Geld und Ressourcen investieren wolle. Anders als vom Abgeordneten Herrmann geschildert, habe es in den Haushaltsberatungen durchaus eine Diskussion darüber gegeben. Es sei Geld im Haushalt dafür eingestellt gewesen, und die Koalition habe dieses mit einem Antrag gestrichen.

Vorsitzender Florian Dörstelmann weist darauf hin, dass die Stellungnahme des Senats bereits heute Morgen per E-Mail versandt worden sei.

Vasili Franco (GRÜNE) äußert, die Antworten der Justizsenatorin zum Funkzellentransparenzsystem erschienen ihm nicht schlüssig, und übrigens auch nicht den Personen, die das System programmiert hätten. Aus Sicht seiner Fraktion dienten sie eher als Vorwand, um dieses System aus Prinzip abzustellen. Man müsse sich die politische Frage stellen, ob einem die gesetzlich festgeschriebene Transparenzmöglichkeit dies wert sei, und die Antwort aus der Koalition habe er sehr klar vernommen. Mit dem Verweis auf die schwierige technische Umsetzung offenbare der Senat, dass er mit Blick auf die Digitalisierung keine besonders hohen Ansprüche habe. Damit gestehe er ein, dass er kein System zustande bringe, das so ähnlich funktioniere wie eine einfache Sendungsverfolgung bei der Post. Dies sei enttäuschend, vor allem, weil man hier bei einer Maßnahme Transparenz hätte schaffen können, von der die Betroffenen – anders als bei einer Hausdurchsuchung – erst einmal gar nichts mitbekämen.

Er habe sich ausführlich mit den Kontrollrechten des Parlaments und den Transparenzpflichten in Polizeigesetzen beschäftigt. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter anderem zur Vorratsdatenspeicherung werde herausgearbeitet, dass eine fundierte und objektive Diskussion zu Überwachungsmaßnahmen nur möglich sei, wenn die tatsächliche Anzahl und der Umfang der Maßnahmen bekannt seien, und dass der Gesetzgeber durchaus die Pflicht habe, dies umzusetzen. Die vom Bund in Auftrag gegebene Überwachungsgesamtrechnung habe ergeben, dass man keinen Überblick habe, welche Maßnahmen wie häufig in den Polizeibehörden angewendet würden. Im Berliner Polizeigesetz seien die Transparenzvorschriften noch schlechter als in vielen anderen Bundesländern. Das Gesetz würde hierdurch also verbessert. Man könnte durch einfache Marker in POLIKS statistisch erfassen, wann welche Maßnahme durchgeführt werde.

Sebastian Schlüsselburg (SPD) wirft ein, in der Stellungnahme des Senats werde darauf rekurriert, dass bestimmte Daten nach den gesetzlichen Berichtspflichten beim Bundesamt für Justiz einsehbar seien. Er vermute, dass die meisten Bürgerinnen und Bürger dies nicht wüssten. Er bitte den Senat, den aktuellen Stand bei der IMK bzw. der Justizministerkonferenz bezüglich bundesländerübergreifender Bündelung und serviceorientierter Auslieferung der Berichte darzustellen. Das Charmante am Ansatz des Funkzellentransparenzsystems sei gerade die Perspektive der Bürgerinnen und Bürger gewesen. Wenn dies nun technisch anspruchsvoller geworden sei, ließen sich gegebenenfalls Synergieeffekte nutzen. Die Sicherheitsprobleme beim Funkzellentransparenzsystem seien im Übrigen unabhängig von politischen Konstellationen und spielten schon länger eine Rolle.

Die Anzahl der Wohnraumdurchsuchungen mit Richtervorbehalt werde derzeit statistisch nicht erfasst. Eine Hausdurchsuchung sei wahrscheinlich in fast allen Fällen gerechtfertigt, stelle aber trotzdem einen Grundrechtseingriff dar. Deshalb wäre es interessant zu wissen, wie häufig dies bei welchen Ermittlungsverfahren stattfinde. Dies sei ein Beispiel, bei dem man prüfen müsse, ob die Datenbasis sowohl für die Abgeordneten als auch für die Bevölkerung verbessert werden könne, um ein vollständiges Bild zu erhalten.

Senatorin Iris Spranger (SenInnSport) konkretisiert, der Probebetrieb des Funkzellentransparenzsystems sei zu Ende 2023 wegen rechtlicher und datenschutzrechtlicher Bedenken eingestellt worden. Der Gesetzgeber setze in der StPO enge Grenzen für die Erhebung von Verkehrsdaten, und die Nutzung von Funkzellendaten erfolge nur im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen. Die Beachtung der Vorgaben der StPO und des Datenschutzes seien also essen-

zielle Voraussetzungen für Funkzellenabfragen durch die Polizei. Verantwortlich für das System sei SenJustV.

SenInnSport sei in der Diskussion unterschwellig mangelnde Transparenz bei Vorgängen unterstellt worden. Dies sei nicht der Fall. Die Abgeordneten könnten selbstverständlich Anfragen stellen und Einsichtnahmen durchführen. Sie wolle dem Vorwurf widersprechen, dass ihr Haus den Berichtspflichten nicht nachkomme.

Für Gefahrenabwehr und Strafverfolgung seien schon jetzt sehr umfassende Berichtspflichten im ASOG und in der StPO geregelt. Dies betreffe beispielsweise Maßnahmen der Wohnraum- und der Telekommunikationsüberwachung in § 25 Absatz 10 des ASOG. Für den Bereich der Strafverfolgung existiere in der StPO bereits eine detaillierte Regelung der Berichtspflichten über die genannten eingriffsintensiven verdeckten Maßnahmen. Die auf gegenwärtiger Rechtsgrundlage gesammelten umfangreichen Daten würden auf der Website des Bundesamtes für Justiz veröffentlicht und dort sogar nach einzelnen Bundesländern aufgeschlüsselt. Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses könnten also auf Grundlage der vorhandenen Datensätze eine Bewertung des tatsächlichen Umfangs staatlicher Überwachungsmaßnahmen auch für das Land Berlin vornehmen. Wenn man Gesetze anpasse, werde man selbstverständlich auch die Berichtspflichten anpassen.

Susanne Gerlach (SenJustV) weist darauf hin, dass das Funkzellentransparenzsystem, das von September 2021 bis Dezember 2023 im Probebetrieb bereitgestellt worden sei, schon während dieses Zeitraums nur sehr eingeschränkt funktioniert habe. Die Probleme seien nicht trivial gewesen. Selbstverständlich könne man fast alle Probleme lösen; die Frage sei aber, was die Prioritäten seien und wie hoch der erforderliche Aufwand sei. Was die Prioritätensetzung betreffe, sei SenJustV derzeit mit Hochdruck dabei, die Vorgaben des Bundes zur Einführung der elektronischen Gerichtsakten zu erfüllen. Auf diese höchst ambitionierte Aufgabenstellung konzentriere sich derzeit alles.

Das Funkzellentransparenzsystem hätte nicht mit einigen Updates wieder in Gang gebracht werden können, sondern es hätte vom ITDZ übernommen werden müssen, was einen beachtlichen Geldbetrag erfordert hätte. Ihr sei wichtig zu betonen, dass das System nicht notwendig sei, um Rechte der Bürgerinnen und Bürger, die die StPO vorsehe, zu gewährleisten. Das Funkzellentransparenzsystem habe den Bürgerinnen und Bürgern eine Information gegeben, die regelhaft nach der Entscheidung der StPO gerade nicht erforderlich gewesen sei. Die Frage, ob und wie Bürgerinnen und Bürger darüber informiert würden, ob ihre Mobilfunknummern durch Überwachungsmaßnahmen erfasst worden seien, sei in § 101a Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 101 Absatz 4 Satz 5 StPO geregelt. Danach sei die Benachrichtigung nicht namhaft gewordener Betroffener der Funkzellenabfrage nicht vorgesehen. Funkzellendaten seien eben keine personalisierten Daten. Die Auskunft der Provider erschöpfe sich in der Mitteilung der bloßen Mobilfunknummer. Eine vorgeschriebene Benachrichtigung würde voraussetzen, dass man erst einmal die Anschlussinhaberinnen und -inhaber ermitteln müsste. Genau dies wolle die StPO aus guten Gründen nicht, denn solche Maßnahmen in Bezug auf verfahrensfremde Personen hätten eine erhöhte Eingriffsintensität zur Folge, weil dann erstmalig die Namen und die Telefonnummern verknüpft würden.

Die Strafverfolgungsbehörden könnten also auch ohne ein Funkzellentransparenzsystem ihren Auskunftspflichten auf Grundlage der Regelungen der StPO nachkommen. Diese sehe eine

solche Benachrichtigung nur dann im Einzelfall vor, wenn tatsächlich personenbezogene Informationen zu den ermittelten Rufnummern generiert worden und diese auch aktenkundig seien. Auch in der Kommentarliteratur finde sich an keiner Stelle Kritik an dieser Entscheidung des Bundesgesetzgebers. Man habe außerdem keine Hinweise darauf, dass die Strafverfolgungsbehörden den ihnen obliegenden Informationspflichten nicht nachkämen.

Auch bezüglich des zweiten Antrags sei die StPO eindeutig. In § 101b finde sich eine sehr detailreiche Verpflichtung der Länder, welche Ermittlungsmaßnahmen zu erfassen und dem Bundesamt für Justiz zu übermitteln seien. Hier könne man sich einen guten Eindruck im Ländervergleich verschaffen. Ihr Haus sei ebenfalls der Auffassung, dass eine darüber hinausgehende Verpflichtung, Daten zu erheben und zu übermitteln, einen beachtlichen Aufwand für die Strafverfolgungsbehörden zur Folge hätte. Es müsse im Einzelfall entschieden werden, ob Daten herausgegeben werden könnten oder ob diese Informationen eventuell den Erfolg der Ermittlungen gefährdeten.

Niklas Schrader (LINKE) konstatiert, es gehe um die Abwägung, ob man für das Funkzellentransparenzsystem Ressourcen einsetze oder nicht und welche Priorität dies habe. Es sei schade, dass die parlamentarische und öffentliche Kontrolle keine hohe Priorität habe. Hierzu gebe es unterschiedliche Bewertungen seitens der Fraktionen Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen auf der einen und dem Senat und der Koalition auf der anderen Seite. Die technischen Probleme seien lösbar. Die Frage sei, ob man es umsetzen wolle und ob es den Beteiligten etwas wert sei.

Bei den veröffentlichten Statistiken des Bundesamts für Justiz sei die Funkzellenabfrage seines Wissens gerade nicht dabei. Dieses Beispiel zeige, dass es sich nicht um ein Äquivalent handle, sondern dass der vorliegende Antrag einen Mehrwert habe. Seine Fraktion stehe auf dem Standpunkt, dass der Auskunftsanspruch bei der Funkzellenabfrage existiere. Das Funkzellentransparenzsystem sei genau dafür da, diesem nachzukommen. Zu dem von SenJustV vertretenen Standpunkt, dass es sich nicht um personenbezogene Daten handle, wenn die Telefonnummer erhoben werde, gebe es auch andere Rechtsauffassungen, beispielsweise der Datenschutzbeauftragten.

Susanne Gerlach (SenJustV) merkt bezüglich der Annahme des Abgeordneten Schrader, dass es verschiedene Rechtsauffassungen zur Frage des Umfangs der in der StPO vorgesehenen Benachrichtigungspflichten gebe, an, dass kein anderes Bundesland etwas Vergleichbares vorhalte. Sie gehe nicht davon aus, dass die Strafverfolgungsbehörden und die Justizverwaltungen bundesweit rechtswidrig handelten.

Vasili Franco (GRÜNE) erklärt, er bitte darum, das Berichtsdatum jeweils in „31. Dezember 2025“ zu ändern.

Der **Ausschuss** beschließt, die Ablehnung des Antrags Drucksache 19/1657, auch mit geändertem Berichtsdatum „31. Dezember 2025“, zu empfehlen. Sodann beschließt der **Ausschuss**, die Ablehnung des Antrags Drucksache 19/1652, auch mit geändertem Berichtsdatum „31. Dezember 2025“, zu empfehlen.

Punkt 3 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0222](#)
Bilanz des Demonstrationsgeschehens zum 1. Mai InnSichO
2025
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD)
- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0224](#)
Polizeiliche Bewertung der Demonstrationen zum InnSichO
Nakba-Tag
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD)

Burkard Dregger (CDU) resümiert, man könne den 1. Mai zunehmend positiv bewerten angesichts der Entwicklung von einem von Gewalt und Auseinandersetzung geprägten Tag zu einem zunehmend friedlicheren Tag, an dem das eigentliche Thema des 1. Mai wieder stärker in den Vordergrund rücke. Es habe zwar auch in diesem Jahr elf verletzte Polizeibeamte und auch Festnahmen gegeben, aber im Verhältnis zu den 15 000 Teilnehmenden der Veranstaltungen sei dies verglichen mit den Vorjahren trotzdem eine positive Entwicklung.

Weniger positiv sei die Entwicklung bei Versammlungslagen im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt; um das gesamte Bild zu sehen, sei es klug, beide Entwicklungen zum Gegenstand der Besprechung zu machen. Auch hier habe es verletzte Polizeibeamte und Festnahmen gegeben sowie Rechtsbruch insbesondere antisemitischen Charakters. Man müsse zukünftig deutlich machen, dass es kein Recht auf Widerstand gegen die Polizei als Exekutivorgan des demokratischen Rechtsstaats gebe. Sowohl in der politischen Arena, in der man sich hier befinde, als auch auf den Berliner Straßen werde offenbar zu einem größeren Teil die gegenteilige irriige Auffassung vertreten. Es müsste keinen einzigen verletzten Polizeibeamten und Versammlungsteilnehmer und keine einzige Sachbeschädigung geben, wenn die Versammlungsteilnehmenden zur Kenntnis nähmen, dass es dieses Widerstandsrecht nicht gebe. Darüber sei auch nicht zu diskutieren. Das Widerstandsrecht sei in Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz klar geregelt. Dort heiße es: „Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung“ – des Grundgesetzes –

„zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“

Darüber hinaus gebe es kein Widerstandsrecht. Den Anweisungen der Polizei sei Folge zu leisten. Wenn Versammlungsteilnehmende das freiheitlichste Versammlungsrecht der Welt in Anspruch nähmen, könnten sie sich nicht ernsthaft auf den Standpunkt stellen, dass die verfassungsmäßige Ordnung gefährdet sei, wenn die Polizei beschränkende Maßnahmen vornehme. Er wolle auch in Richtung der Kolleginnen und Kollegen der Linksfraktion deutlich machen, dass es in ihren Kreisen Akteurinnen und Akteure gebe, die genau das Gegenteil verträten. Dies sei verfassungs- und rechtswidrig und völlig inakzeptabel, denn es führe zu dem Irrglauben bei manchen Versammlungsteilnehmenden, sie dürften Widerstand leisten. Auch in den Medien würden diesbezüglich manchmal irriige Annahmen vertreten.

Wer glaube, dass die Polizei ihn rechtswidrig behandelt habe, habe die Möglichkeit, dies gerichtlich überprüfen zu lassen. Dies sei das probate Mittel in einem Rechtsstaat. Man müsse gesellschaftspolitisch wieder zur Vernunft kommen, um nicht unentwegt Eskalationen ertragen zu müssen. Er appelliere daher an alle Akteurinnen und Akteure in der politischen und der medialen Arena, das „Gefasel“ vom zivilen Ungehorsam und vom Widerstandsrecht zu unterlassen. Man müsse jenseits von polizeilichen Sicherungsmaßnahmen endlich einmal gesellschaftspolitisch, in den Köpfen der Menschen dazu kommen, dass davon Abstand zu nehmen sei.

Martin Matz (SPD) legt dar, man habe im Abgeordnetenhaus über Jahrzehnte die Gewohnheit gehabt, dass nach dem 1. Mai eine Aktuelle Stunde im Plenum durchgeführt worden sei, um sich mit den Geschehnissen an diesem Tag zu beschäftigen. In diesem Jahr seien die Fraktionen erstmalig übereingekommen, dass dies nicht nötig sei. Dies zeige, dass sich der 1. Mai im Vergleich zu früheren Jahren immer positiver entwickle. Trotzdem sei es sinnvoll, hier im Ausschuss darüber zu sprechen.

Gleichzeitig gebe es andere Anlässe, die das Parlament umso mehr beschäftigten, wie Silvester oder der Nakba-Tag. Die Geschehnisse am Nakba-Tag müssten erörtert werden. Bekanntlich hätten die erteilten Auflagen und Beschränkungen nach dem Versammlungsfreiheitsgesetz – VersFG BE – erst durch Verwaltungsgericht – VG – und Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg – OVG – bestätigt werden müssen. Es stelle sich auch die Frage, warum es im Jahr 2022 rechtlich erfolgreich möglich gewesen sei, die Kundgebung bzw. den Aufzug im Vorfeld völlig zu verbieten, und warum dies im Jahr 2025 nicht geschehen sei. Ihm sei nicht ganz klar, ob der Senat dies nicht gekonnt oder nicht gewollt habe. Neben § 14 VersFG BE Absatz 2 Nummer 1 gebe es auch noch die Vorschrift in Absatz 2 Nummer 4, die darauf verweise, dass man sich den Inhalt anderer nationaler oder internationaler Versammlungen oder Kampagnen zu eigen mache, die die Voraussetzungen aus Absatz 2 Nummer 1 erfüllten. All diese Formulierungen seien mit Bedacht in das Gesetz hineingeschrieben worden, um beispielsweise beim Al-Quds-Tag eine grundsätzliche Untersagung im Vorfeld zu ermöglichen.

Er habe sich das Geschehen am Nakba-Tag selbst vor Ort angeschaut. Es habe sich offenkundig um eine international mitgesteuerte Versammlung gehandelt. Zwar gebe es einen lokalen Anmelder, aber die Mobilisierung und auch die tatsächliche Durchführung habe ein internationales Gepräge gehabt. Ob solche gesteuerten Aktionen so akzeptiert werden müssten, sei fraglich. Die Bereitschaft, mit der Polizei in Konflikt zu treten, sei bei dieser Kundgebung sehr hoch gewesen, was nach seiner Einschätzung im Vorfeld absehbar gewesen sei. Insofern sei diese Frage auch vor dem Hintergrund der noch ausstehenden Evaluation des VersFG BE interessant. Seine Fraktion erwarte, dass trotz etwaiger Änderungen weiterhin die Versammlungsfreiheit im Vordergrund stehen werde. Dies schließe aber nicht aus, in Einzelfällen, in denen die Untersagung einer Versammlung hilfreich gewesen wäre, die Hierarchie der Mittel noch einmal auf ihre Praxistauglichkeit zu prüfen.

Senatorin Iris Spranger (SenInnSport) unterstreicht, es sei sinnvoll, hier im Ausschuss noch einmal über den 1. Mai zu sprechen. Sie sei froh, dass in diesem Jahr die Bewältigung der eng beieinander liegenden Einsatzlagen in der Walpurgisnacht und am 1. Mai gut gelungen sei. Sie danke für die hohe Einsatzbereitschaft, um einen friedlichen und solidarischen Tag zu ermöglichen, die alle Beteiligten unter Beweis gestellt hätten, auch in den Bezirken. Sowohl hinsichtlich der Walpurgisnacht als auch des 1. Mai sei es eines der friedlichsten Jahre gewe-

sen. Es habe nur wenige, räumlich begrenzte Störungen gegeben, und das, obwohl man insgesamt über 60 Demonstrationen in der Stadt gehabt habe. Sie sei am 1. Mai mit dem Regierenden Bürgermeister unterwegs gewesen und habe sich von der Professionalität sowohl der Polizei Berlin als auch der unterstützenden Einsatzkräfte aus Bund und Ländern und der Berliner Feuerwehr überzeugen können. Die Berlinerinnen und Berliner hätten den Tag zum Feiern genutzt, sodass die Bedeutsamkeit des 1. Mai als Tages der Arbeit im Vordergrund gestanden habe. Es seien 5 800 Einsatzkräfte auf der Straße gewesen, davon 2 200 Unterstützungskräfte aus anderen Bundesländern und von der Bundespolizei. Dafür habe sie sich herzlich bedankt; es sei keine Selbstverständlichkeit, dass man Einsatzkräfte aus anderen Bundesländern in dieser Größenordnung erhalte.

Zum Nakba-Tag: Zwischen dem 7. Oktober 2023 und dem 15. Juni 2025 habe es in Berlin insgesamt 1 569 Versammlungen zum Nahostkonflikt gegeben. Davon seien 24 durch die entsprechende Behörde verboten worden; 98,47 Prozent seien zugelassen worden, teils mit Beschränkungen. Die Bilder der in Nahost stattfindenden Gewalt bewegten die Menschen. Dies rechtfertige aber niemals, diesen Konflikt auf Berliner Straßen auszutragen, und es rechtfertige auch nicht, gegen die Polizei vorzugehen. Dies dürfe und werde der Senat nicht akzeptieren, und dies dürfe auch das Parlament nicht akzeptieren. Das gezeigte Verhalten einer Vielzahl von Versammlungsteilnehmenden, gerade auch am Nakba-Tag, stehe der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und dem Miteinander in Berlin entgegen und helfe niemandem.

Zu der Kundgebung mit dem Titel „Nakba 77“ am Nachmittag des 15. Mai 2025 seien insgesamt circa 1 100 Teilnehmende zusammengekommen. Aus dieser Versammlung heraus sei es zu erheblichen Straftaten gekommen. Bereits im Vorfeld sei die ursprünglich als Aufzug angemeldete Versammlung aufgrund des Gefahrenpotenzials durch die Versammlungsbehörde auf eine stationäre Kundgebung beschränkt worden. Die Versammlungsbehörde entscheide im Übrigen autark auf Basis einer neutralen Gefahrenabwägung, wodurch sie unabhängig von der jeweiligen Regierung sei. Gegen diese Beschränkung sei der Versammlungsanzeigende vor das VG gezogen, das ihm erstinstanzlich recht gegeben habe. Im Nachhinein habe sich aber gezeigt, wie richtig es gewesen sei, dass das OVG dieses Gefahren- und Gewaltpotenzial letztlich erkannt und die Beschränkung der Versammlung auf eine stationäre Kundgebung für zulässig erachtet habe. Trotz dieser gerichtlichen Entscheidung und der dahingehenden Bekanntgabe hätten circa 400 Personen, auch gewaltsam, versucht, einen Aufzug zu formieren. Dies habe durch die starke Präsenz der Einsatzkräfte, durch Ansprache und konsequentes Handeln verhindert werden können. Die Gewalt durch eine Vielzahl der Versammlungsteilnehmenden sei aber nicht abgerissen. Es sei zu Schlägen, Tritten und Flaschenwürfen gegenüber den Einsatzkräften gekommen. Ein Polizist habe bekanntlich aufgrund eines schweren Angriffs das Bewusstsein verloren und habe ins Krankenhaus gebracht werden müssen. Die Ermittlungen dazu liefen.

Man müsse sich einmal vorstellen, was passiert wäre, wenn die Versammlung nicht auf einen Ort beschränkt worden wäre, sondern wenn sich unter dem Deckmantel der Versammlungsfreiheit ein Aufzug formiert hätte und mit Gewaltpotenzial durch die Straßen gezogen wäre, begleitet von verbotenen antisemitischen, israelfeindlichen und menschenverachtenden Parolen. Da immer wieder versucht worden sei, einen Aufzug zu formieren, habe die Einsatzleitung der Polizei nach einem langen und kräftezehrenden Einsatz kurz vor 20 Uhr die Auflösung der Versammlung verfügt; eine Entscheidung, die sie ausdrücklich unterstütze. Wer

Hass und Hetze verbreite, müsse sich der rechtsstaatlichen Konsequenz bewusst werden. Insgesamt hätten elf Einsatzkräfte Verletzungen erlitten. Dem schwer verletzten Kollegen gelte das Mitgefühl des gesamten Senats. Er befinde sich im Genesungsprozess und habe seinen Dienst bisher nicht wieder aufnehmen können. Sie wünsche ihm alles Gute.

Zu ihrer persönlichen Erleichterung sei der 17. Mai 2025 mit insgesamt fünf propalästinensischen Versammlungen friedlicher abgelaufen und habe es keine weiteren verletzten Polizeikräfte gegeben. Die größte der Versammlungen unter dem Titel „Anlässlich 77. Nakba-Tag Solidarität mit Palästina – Stoppt den Gaza-Genozid – Keine Waffenlieferungen an Israel“ sei mit einer Aufzugsstrecke vom Potsdamer Platz bis zum Innsbrucker Platz angezeigt worden. Auch solche Versammlungen verliefen oftmals friedlich, aber es sei immer wichtig klarzumachen, dass man Gewalt nicht dulden werde.

Dr. Barbara Slowik Meisel (Polizeipräsidentin) schickt voraus, die Polizei Berlin stehe für Versammlungsfreiheit. Der Grundsatz laute, dass Versammlungen liefen. In Ausnahmefällen gebe es Beschränkungen und nur in Einzelfällen Verbote. Für die Polizei spiele es keine Rolle, ob die geäußerte Meinung, die sie begleite, moralisch wertvoll oder verabscheuungswürdig sei. Dies sei die klare Haltung, auch wenn es manchmal nicht einfach auszuhalten sei. Jede Versammlung werde einzeln geprüft.

Bei der 18-Uhr-Demo am 1. Mai habe die Polizei unter Beweis gestellt, dass sie deeskalierend arbeite. Der Polizeiführer sei überzeugt gewesen, dass er aufgrund des recht friedlichen Verlaufs im Vorjahr keine Grundlage habe, den Aufzug wieder eng an der Seite begleiten zu lassen – was über Jahrzehnte der Standard gewesen sei –, und habe ihn daher nur an der Spitze und am Schluss begleiten lassen. Das Konzept sei aufgegangen und habe maximal deeskaliert. Natürlich gehörten dazu auch Versammlungsteilnehmende, die sich friedlich verhielten. Am Ende des Zuges habe es antisemitische Ausrufe gegeben, gegen die man sehr deutlich eingeschritten sei. Sie hoffe sehr, dass man hier eine nachhaltige Trendwende sehe. Insgesamt habe es am 1. Mai 60 Versammlungen mit 61 500 Menschen gegeben.

Ein weiterer Schwerpunkt der Polizei seien die reichlich gefüllten Grünanlagen gewesen. Auch dort sei es weitestgehend friedlich geblieben. Der dritte Schwerpunkt, der die Polizei fast am meisten beschäftigt habe, sei der Schutz von Versammlungen und Veranstaltungen vor der Einwirkung auf Menschenansammlungen mittels Kraftfahrzeugen gewesen. Der Auf- und Abbau von Oktablöcken und Pitagone-Barrieren zum Schutz vor Überfahrtaten binde enorm Kräfte.

Im gesamten Einsatzverlauf seien 5 800 Kräfte eingesetzt gewesen, davon ungefähr 3 600 von der Polizei Berlin und 2 100 Unterstützungskräfte. Man habe im Vorfeld 32 Gefährderansprachen geführt sowie vier Teilnahmeuntersagungen im Kontext propalästinensischer Versammlungen durchgeführt. Im Laufe des Einsatzes sei es „nur“ zu 70 Freiheitsbeschränkungen gekommen. Deshalb habe man im LKA erstmalig keine gesonderten Organisationen zur Abarbeitung des 1. Mai aufrufen müssen, was man sonst immer getan habe. 13 Polizisten seien verletzt worden. Natürlich sei jeder davon einer zu viel, und sie hoffe, sie seien alle genesen.

Zu der Frage des Abgeordneten Matz, warum die Veranstaltung zum Nakba-Tag nicht von vornherein verboten worden sei: Man prüfe sehr genau, ob Erkenntnisse vorlägen. 2022 sei die Situation etwas anders gewesen. Damals sei für den Nakba-Tag ein Straßenfest und eine

Versammlung geplant gewesen. Kurz zuvor sei die Al-Quds-Versammlung verboten worden, und die Wegstrecke habe die gleiche sein sollen. Dies habe man als Ersatzversammlung gewertet. Man könne aber nicht ein Verbot aussprechen, nur weil die Situation schwierig werden könnte. 2025 habe man Beschränkungen ausgewählt und eine Kundgebung an einem Ort vorgegeben. Seit dem 7. Oktober 2023 sei eine klare Erkenntnis, dass dabei weniger Straftaten vorkämen als bei Aufzügen. Die Polizei habe präventiv vorgearbeitet und sei mit entsprechenden Kräften und Technik vor Ort gewesen.

Bei den Rechtsschutzverfahren habe die zeitliche Komponente eine Rolle gespielt. Die Versammlungsteilnehmenden hätten zunächst vom VG die Aussage erhalten, dass sie sich durch die Straßen bewegen könnten. Unmittelbar vor Beginn der Versammlung sei die Entscheidung des OVG gefallen, dass die Versammlung örtlich bleiben müsse. Auch dadurch sei die Stimmung unter den Teilnehmenden schon hoch emotionalisiert gewesen. Im gesamten Verlauf der Versammlung habe sich insbesondere eine Gruppe von 400 bis 500 Teilnehmenden äußerst provokativ gegenüber den Polizeikräften verhalten. Von Beginn an sei „From the River to the Sea“ skandiert worden, und man sei sehr provozierend auf die Polizistinnen und Polizisten zugegangen. Es sei zu Straftaten, tätlichen Angriffen, Volksverhetzung und schwerem Landfriedensbruch gekommen. Die Einsatzkräfte seien mit PET-Flaschen und Steinen beworfen und mit Fahnenstangen geschlagen worden. Bereits zu diesem Zeitpunkt habe die Frage bestanden, ob die Veranstaltung aufgelöst werden müsse. Mehrere Versammlungsteilnehmende hätten sich auf die Dächer abgestellter Fahrzeuge begeben und hätten von Einsatzkräften heruntergeholt werden müssen. Die Teilnehmenden hätten auch versucht, trotz des Verbots loszulaufen. Daher habe man zwei Wasserwerfer im Nahbereich aufgestellt.

Dann sei es zu dem Geschehnis gekommen, bei dem die Einsatzkraft im Rahmen von Zugriffsmaßnahmen separiert und schwer verletzt worden sei und das Bewusstsein verloren habe. Hierzu gebe es ein Ermittlungsverfahren, dem sie nicht vorgreifen wolle. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der immer dynamischeren und aggressiveren Lage sei die Versammlung dann durch die Polizei aufgelöst worden. Während des Abflusses sei es zur weiteren Begehung von Straftaten gekommen. 59 Versammlungsteilnehmende seien in ihrer Freiheit beschränkt worden, bei zwei Personen sei ein Präventivgewahrsam richterlich angeordnet worden. Allein bei dieser Versammlung seien ebenso viele Einsatzkräfte verletzt worden wie am gesamten 1. Mai. Eine solche Brutalität und Gewaltbereitschaft sehe man selten, und sie sei unerträglich.

Zuletzt habe am 21. Juni 2025 eine große propalästinensische Versammlung mit 15 000 Menschen stattgefunden, die weitgehend störungsfrei durch die Stadt gezogen sei, auch wenn es 40 Festnahmen aufgrund von Propagandadelikten und Körperverletzung gegeben habe. Es habe eine gute Kooperation mit der Versammlungsleiterin gegeben.

Bei dieser Gelegenheit wolle sie den medial verbreiteten Eindruck richtigstellen, dass die Polizei Berlin eine proisraelische Versammlung aufgelöst habe, weil sie nicht in der Lage gewesen sei, diese zu schützen. Ihr Sachstand sei, dass im Bereich Unter den Linden/Friedrichstraße eine angezeigte Gegenkundgebung mit 30 Teilnehmenden durchgeführt worden sei. Nachdem der Aufzug „United4Gaza“ diesen Bereich erreicht habe, habe dieser eine Zwischenkundgebung abgehalten. Die polizeilichen Maßnahmen zum Schutz der proisraelischen Gegenversammlung seien entsprechend verdichtet worden. Weil ein großer Abstrom eingesetzt habe, habe sich die Frage gestellt, ob die propalästinensische Versammlung sich bereits

auflöse. Dies sei mit der Leiterin der proisraelischen Versammlung erörtert worden. Daraufhin hätten die Teilnehmenden der Gegenkundgebung auf die Fortsetzung ihrer Versammlung verzichtet. Es habe keine Auflösung gegeben, und der Schutz der Teilnehmenden sei jederzeit gewährleistet gewesen.

Thorsten Weiß (AfD) bekundet eingangs, seine Fraktion danke ausdrücklich den Polizeikräften, die unter schwierigen Bedingungen für Ordnung und Sicherheit in der Stadt sorgten, und wünsche den verletzten Beamtinnen und Beamten eine rasche Genesung.

Es sei unbestritten, dass der 1. Mai störungsfreier verlaufen sei als im letzten Jahr. Dies sei aber offenbar im Wesentlichen auf eine veränderte Gesamtlage zurückzuführen: eine mittlerweile sehr heterogene linksextremistische Szene, die nicht mehr einheitlich agiere. Der gewaltbereite Schwarze Block sei anscheinend nicht mehr tonangebend und sei von der Migrantifa abgelöst worden. Dadurch werde offenbar auch das Gewaltpotenzial in den Hintergrund gedrängt. Wenn an diesem Tag aber 5 800 Polizistinnen und Polizisten im Einsatz gewesen seien und es zu 70 Festnahmen und Dutzenden Ermittlungsverfahren gekommen sei, offenbare die Bezeichnung als „weitgehend störungsfrei“ seines Erachtens eine gefährliche Verharmlosung der Realität. Es gehe hier um Sachbeschädigung, Körperverletzungsdelikte, Beleidigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte, Landfriedensbruch, versuchte Gefangenenbefreiung und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen, zudem um 13 verletzte Polizeikräfte, von denen drei ihren Dienst nicht mehr hätten antreten können.

Dazu komme die Eskalation bei der Nakba-Kundgebung mit 56 Festnahmen und elf verletzten Polizeikräften. Nicht nur in der medialen Berichterstattung, sondern auch in der politischen Befassung zeige sich, dass sich die Stadt bedauerlicherweise offenbar an ein gewisses Maß an Gewalt und Straftaten gewöhne. Dies erlebe man auch im Zusammenhang mit den „unzähligen“ Messerangriffen, die man tagtäglich in der Stadt zu verzeichnen habe, bei den Massenschlägereien in Freibädern und den Ausschreitungen an Silvester. Diese gefährliche Entwicklung zeige, dass hier etwas grundlegend in die falsche Richtung laufe, was im Wesentlichen auf die verfehlte Migrations- und Integrationspolitik zurückzuführen sei.

Seine konkreten Fragen an den Senat bezögen sich auf die Auflagen für Versammlungen. Der letzte rot-rot-grüne Senat habe eine Lockerung des Vermummungsverbots durchgesetzt, um es seinen Freunden von der militanten Antifa leichter zu machen. Dies habe dazu geführt, dass diesmal am 1. Mai kein grundsätzliches Vermummungsverbot ausgesprochen worden sei. Seines Wissens habe, wie auch bei den propalästinensischen Demonstrationen, lediglich ein Verbot des Zündens von Pyrotechnik und des Rufens israelfeindlicher Parolen bestanden. Plane der Senat vor dem Hintergrund des wachsenden Einflusses der Migrantifa, seine Regelungen für Auflagen bei Versammlungen noch einmal zu überdenken?

Laut Pressemeldungen habe es eine durchaus fragliche Gerichtsentscheidung im Zusammenhang mit einem FU-Studenten gegeben, der für das Rufen der Parole „From the River to the Sea“ bei einer propalästinensischen Demonstration freigesprochen worden sei. Werde das Rufen dieser Parole künftig auf Demonstrationen als zulässig erachtet werden?

Niklas Schrader (LINKE) stellt voran, seines Erachtens sei es durchaus sinnvoll, den 1. Mai und den Nakba-Tag bezüglich des staatlichen Handelns gemeinsam zu diskutieren und die Entwicklungen gegenüberzustellen.

Beim 1. Mai gingen die Zahlen von Verletzten, Ermittlungsverfahren und Festnahmen in den letzten Jahren kontinuierlich zurück, die Zahlen der Teilnehmenden nicht. Insofern könne man davon sprechen, dass der 1. Mai weitgehend befriedet sei. Daher sollte aus Sicht seiner Fraktion versucht werden, die Zahl der eingesetzten Polizeikräfte zu reduzieren. Sei dies für das nächste Jahr geplant, wenn die Entwicklung bleibe wie bisher? Angesichts der großen Belastungen der Einsatzkräfte sei geboten, dies zu prüfen. Dass der Schutz davor, dass Fahrzeuge in Menschenmengen gesteuert würden, Einsatzkräfte binde, sei natürlich klar. Dass die Deeskalationsstrategie am 1. Mai einen Erfolg darstelle, sei mittlerweile unbestritten.

Bei der Nakba-Demonstration und bei einigen anderen propalästinensischen Demonstrationen seien aus der Versammlung heraus Straftaten begangen worden und seien Teilnehmende gewaltbereit gewesen. Dies sei völlig inakzeptabel, und es gebe keine Rechtfertigung dafür. Die Frage sei, wie man damit umgehe und welchen Einfluss man auf die Gesamtentwicklung der Einsatzsituation habe. Hier stelle er Unterschiede zum 1. Mai fest. Aus seiner Sicht sei die Deeskalationsstrategie nicht immer konsequent angewendet worden. Diese bedeute nicht, alles laufen zu lassen und nicht gegen Straftaten vorzugehen, aber es gebe einen Ermessensspielraum bei der Art und Weise, wie man gegen Straftaten vorgehe. Das Ziel sei, möglichst minimalinvasiv in eine Demonstration hineinzugehen, um die Eskalationseffekte durch die Verfolgung von Straftaten möglichst gering zu halten. Bei den propalästinensischen Versammlungen gelinge dies nicht immer. Dies hänge auch mit den Veränderungen im Strafrecht zusammen. Beispielsweise das Verbot des Slogans „From the River to the Sea“ und auch die Einsatztaktik, dann immer sofort in die Demonstration hineinzugehen und die Personen festzuhalten, könne durchaus einen eskalativen Effekt haben. Nun gebe es bereits Freisprüche für diese Aussagen und sei die Strafbarkeit offenbar nicht so eindeutig – unabhängig davon, dass man die Aussagen politisch nicht teile.

Vor wenigen Tagen habe der Menschenrechtskommissar des Europarats diesbezüglich Kritik an Berlin geübt. Dabei sei es um das recht massive und auch gewalttätige Vorgehen der Polizei, um Auflagen und Sprachverbote gegangen. Natürlich müsse man gegen Straftaten vorgehen, aber die Frage der Verhältnismäßigkeit müsse gestellt werden. Er sehe diese bei vielen der Demonstrationen nicht immer gegeben. Das Verbot aller Sprachen außer Deutsch und Englisch sei vom VG bestätigt worden, aber nicht alles, was vor Gericht Bestand habe, sei auch einsatztechnisch klug. Er finde das Verbot falsch, weil es eine große Einschränkung vor allem für nicht deutsche Muttersprachler darstelle. Dadurch entstehe mitunter der Eindruck, die Teilnehmenden würden von den Behörden gegängelt, was ebenfalls einen eskalativen Effekt haben könne. Im Zweifel müsse die Polizei Ressourcen für die Sprachkompetenz bereitstellen, um Aussagen bewerten zu können.

Es sei schade, dass der Abgeordnete Dregger die Debatte im Ausschuss mit einem „Wutausbruch“ begonnen habe. Das Thema habe nichts mit Widerstandsrecht oder zivilem Ungehorsam zu tun. Man müsse sachlich und rational über staatliches Handeln diskutieren und es auch hinterfragen können.

Das VersFG BE werde demnächst evaluiert werden. Er finde es bedenklich, dass die Koalitionsfraktionen diesbezüglich nur fragten, wie noch mehr Demonstrationen verboten werden könnten. In der Evaluation sollte nicht nur über neue Verbotstatbestände oder eine Erleichterung von Einschränkungen gesprochen werden, sondern auch darüber, wie man den Schutz der Versammlungsfreiheit an der einen oder anderen Stelle noch ausbauen könnte. Er begrüße es, dass nicht nur die Polizei nach ihrer Bewertung befragt worden sei, sondern auch Teilnehmende, Anmelderinnen und Anmelder sowie Anwältinnen und Anwälte.

Vasili Franco (GRÜNE) unterstreicht, es sei vollkommen berechtigt, jedem Angriff auf eine Polizistin oder einen Polizisten vehement entgegenzutreten. Auch Anteilnahme gehöre definitiv dazu. Man müsse sich aber fragen, welche Relevanz dies für die geführten Debatten habe. Er warne davor, daraus vorschnell Schlüsse hinsichtlich einer Verschärfung des VersFG BE zu ziehen. Dies habe er bei dem Abgeordneten Dregger herausgehört. Man müsse beides getrennt sehen, deshalb sei er der Polizeipräsidentin dankbar für die sachliche Betrachtung. Er wolle an das Parlament appellieren, Versammlungen zuerst als Grundrecht zu betrachten und nicht als Gefahr. Sie sollten ermöglicht werden, und es sei Aufgabe der Polizei, nicht gegen sie vorzugehen, sondern sie zu schützen. Dafür müsse man sich mit keiner Meinung gemein machen. Die Polizei sollte nicht genutzt werden, um unliebsame Meinungen einzuschränken.

Die CDU vertrete die Position, man müsse die öffentliche Ordnung wieder in das Gesetz hineinnehmen, damit man Demonstrationen besser verbieten könne. Dies sei rechtlich nicht tragbar und hätte zudem keine Relevanz in der Versammlungspraxis. Nicht das VersFG BE erschwere irgendetwas, sondern die grundgesetzlich verbrieften Rechte. Das VersFG BE gehe weiter als in anderen Bundesländern, um Versammlungsteilnahmen zu verbieten. Gerade sei in einem Fall festgestellt worden, dass dies nicht den Maßstäben der Verhältnismäßigkeit genügt habe, weil das Grundgesetz einen sehr hohen Schutz vorsehe. Straftaten müssten verfolgt werden. Die Frage in der Einsatzstrategie sei aber, wann man eine Versammlung mit Auflagen belege, wann man sie verbiete oder vor Ort beschränke. Einzelne Straftaten reichten nicht immer für ein Eingreifen der Polizei aus. Das qualitative Merkmal der Unfriedlichkeit sei erst erreicht, wenn Aggressivität und Gewalttätigkeit über das Verhalten Einzelner hinausgingen.

Aus seiner Sicht seien der 1. Mai und der Nakba-Tags nicht gut miteinander zu vergleichen außer bezüglich der Frage, wie eine erfolgreiche Einsatzstrategie gelingen könne. Beim 1. Mai habe sich gezeigt, dass eine Strategie der Deeskalation über die Jahre tatsächlich zu einer Befriedung geführt habe. Rot-Grün-Rot habe dies mit dem Deeskalationsgebot in das VersFG BE hineingeschrieben. Immer dann, wenn die Polizei bei Versammlungen nicht mit Härte agiere, sondern kommunikativ sei, abrüste und sich zurückhaltend verhalte, profitierten seiner Erfahrung nach Polizistinnen und Polizisten, die Versammlungsteilnehmenden und letztlich die ganze Stadt. Er appelliere daher an die Verantwortlichen, der Strategie der Deeskalation immer den Vorzug zu gewähren, selbst wenn sie teilweise schwierig erscheine.

Er habe er schon vor dem 7. Oktober 2023 gesagt, dass er die Parole „From the River to the Sea“ unerträglich finde. Die Frage sei jedoch, ob sie immer ein Eingreifen in die Versammlung rechtfertige. Eskalationen verliefen meist dynamisch. Der Spruch „From the River to the Sea“ sei oftmals Anlass für eine Eskalation, weil dann die Polizei eingreife und die Eskalation an Dynamik zunehme. Die Unterstützung von Terror und Extremismus sollte politisch betrachtet und kritisiert werden. Die Ansicht, dass nur eine repressive Linie zur Befriedung solcher Demonstrationen führen werde, halte er aber für falsch. Er würde sich wünschen, dass

man nicht nur darüber sprechen würde, wie man das Versammlungsrecht verschärfen müsste, sondern auch darüber, wie man die Versammlungsfreiheit hochhalten und den Kurs der Deeskalation in sämtlichen Bereichen durchsetzen könnte.

Sebastian Schlüsselburg (SPD) betont, seinem Eindruck nach habe kein demokratischer Abgeordneter im Ausschuss dazu aufgerufen, das VersFG BE zu verschärfen. Man habe einzelne Punkte sowohl hinsichtlich konkreter Versammlungslagen in der unmittelbaren Vergangenheit besprochen als auch vor dem Hintergrund der vorgesehenen Evaluation des VersFG BE. Er habe sich gefreut, dass der Abgeordnete Dregger das VersFG BE, das er selbst mitverfasst habe, als freiheitlichstes Versammlungsgesetz der Welt bezeichnet habe. Er würde allerdings etwas bescheidener formulieren, es sei das liberalste Versammlungsgesetz der Bundesrepublik. Das VersFG BE gelte naturgemäß auch für die Bundeshauptstadt. Der Präsident des OVG Joachim Buchheister habe zu Recht konstatiert, dass es eine besondere Kompensationsfunktion habe. In der Verfassung von Berlin gebe es Instrumente der direkten Demokratie, die die repräsentative Demokratie ergänzten. Dies sei auf Bundesebene nicht der Fall. Außer den im Grundgesetz vorgesehenen Wahlen und Abstimmungen verbleibe den Bundeswahlberechtigten nur die Inanspruchnahme der Versammlungsfreiheit, wenn sie neben dem Petitionsrecht etwas in ihrem Sinne bewegen wollten.

Spätestens seit die Versammlungsbehörde aus dem polizeilichen Staatsschutz herausgenommen und direkt der Polizeipräsidentin zugeordnet worden sei, sei der Leitgedanke des Gesetzes, Versammlungsfreiheit zu gewährleisten und zu schützen, stärker zum Ausdruck gekommen. In der Rechtsprechung des VG und des OVG zu Beschränkungen, Verboten oder Auflösungen durch die Versammlungsbehörde würden fast alle Maßnahmen auf § 14 Absatz 1 VersFG BE gestützt und bei den Regelbeispielen fast ausschließlich auf § 14 Absatz 2, hier sehr häufig Nummer 1. Das Gesetz sage klar, dass eine Versammlung verboten, beschränkt oder aufgelöst werden könne, wenn beispielsweise zu Gewalt und Willkürmaßnahmen aufgefordert werde, Teile der Bevölkerung zum Hass aufgestachelt würden oder die Menschenwürde verletzt werde. Maßstab für die Versammlungsbehörde und auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit sei nicht das Strafrecht, sondern die rote Linie sei im Gesetz selbst vorgegeben.

§ 14 Absatz 2 Nummer 4 sei damals bewusst in das Gesetz hineingeschrieben worden, weil man schon damals beobachtet habe, dass es in Berlin durchaus das Phänomen kampagnenförmiger, mit entsprechenden Bezügen versehener Versammlungen gebe – beispielsweise beim Al-Quds-Tag –, die die Grenze der genannten Tatbestandsmerkmale überschritten. Man habe sichergehen wollen, dass man eine Möglichkeit habe, versammlungsrechtlich fest, aber unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit dagegen vorzugehen, im Vorfeld oder während der laufenden Versammlung. Wenn man sich bei den Verfügungen nicht auf § 14 Absatz 2 Nummer 4 stütze, müsse die Verwaltungsgerichtsbarkeit darüber leider auch nicht urteilen, sondern dann beziehe sie sich auf die anderen genannten Stellen. Für die Evaluation des Gesetzes hätte er als Gesetzgeber gern eine vertiefte Prüfung der Verwaltungsgerichtsbarkeit auch zu § 14 Absatz 2 Nummer 4, gerade für diejenigen Fälle, in denen die im Gesetz festgelegten Grenzen überschritten worden seien. Gebe es hierzu bereits eine Rechtsprechung? Falls dem nicht so sei, wolle er anregen, dies einmal schwerpunktmäßig aufzurufen. Die Leitlinie für die SPD-Fraktion bei der Evaluation des VersFG BE werde es sein, dass die Versammlungsfreiheit absolut im Mittelpunkt stehe.

Burkard Dregger (CDU) bekräftigt, dass das VersFG BE das freiheitlichste Versammlungsrecht der Welt sei. Deswegen sei es völlig unverständlich, dass Versammlungsteilnehmende glaubten, es reiche nicht aus und sie müssten Widerstand leisten und sich auf ein irrationales, nicht existierendes Widerstandsrecht berufen. Der Abgeordnete Schrader habe die Chance verpasst zu bekräftigen, dass es kein Widerstandsrecht gebe, sondern er habe vermieden, darauf einzugehen. Stattdessen habe er der Polizei vorgeworfen, dass sie stellenweise zur Eskalation beigetragen habe. Darauf könne er nur mit völligem Unverständnis reagieren. Die Polizei kenne ihren Auftrag. Sie sei unpolitisch. In erster Linie sichere sie die sichere Veranstaltung eines Aufzugs und schütze ihn vor Überfahrtangriffen und anderen Angriffen. Sie habe aber natürlich die Aufgabe, Straftaten zu verfolgen. Straftaten nicht zu verfolgen, sei keine Deeskalation, sondern bedeute, die Durchsetzung des Rechtsstaats aufzugeben. Dies könne niemals Handlungsmaxime der Behörden sein. Straftaten zu verfolgen, sei auch der gesetzliche Auftrag der Polizei nach dem Legalitätsgebot. Sie habe keinen Ermessensspielraum, sondern müsse eingreifen. Er finde es außerordentlich problematisch, dass die Linkspartei hier einen anderen Eindruck erwecke.

Der Abgeordnete Franco habe dazu ausgeführt, ob die öffentliche Ordnung in das VersFG BE eingefügt werden dürfe, was er selbst nachdrücklich befürworte. Die öffentliche Ordnung seien nicht die gesetzlichen Regelungen – denn Verstöße dagegen seien Gefahren für die öffentliche Sicherheit –, sondern es seien die ungeschriebenen Grundsätze des sittlichen Zusammenlebens, deren Verletzung zu Hass und Gewalt führen könnten. Am Jahrestag des russischen Angriffs auf die Ukraine wolle er keine russischen Autokorsos sehen, an der Erinnerungsstätte für Hatun Sürücü sollten keine islamistischen Kundgebungen stattfinden können, und am Jahrestag des Überfalls der Hamas auf Israel dürfe es keine Pro-Hamas-Demonstration geben. Diese Beispiele zu unterbinden, sei nur möglich, wenn man ein Kriterium dafür habe, und dies sei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die öffentliche Ordnung.

Der Ausruf „From the River to the Sea“ sei ein aktuelles Beispiel dafür, wie die ungeschriebenen Regeln des sittlichen Zusammenlebens verletzt würden. Es gehe hierbei nicht um die Frage der Strafbarkeit. Die Parole sei nichts anderes als ein Aufruf zur Vernichtung des jüdischen Staates Israel. Dieser Erklärungsinhalt verstoße nicht nur gegen die deutsche DNA aufgrund der historischen Verantwortung, sondern auch gegen die Gesellschaft als Teil der Menschheit, der für den Erhalt demokratischer staatlicher Strukturen eintrete, und somit hoffentlich auch im Sinne der Oppositionsfraktionen gegen die Grundregeln des sittlichen Zusammenlebens. Deswegen könne man nicht darauf verzichten, darauf zu reagieren; ob die Reaktion verhältnismäßig sei, entschieden letztlich Verwaltungsgerichte. Daher müsse die öffentliche Ordnung wieder Teil des VersFG BE werden.

Er sei der Polizei Berlin sehr dankbar dafür, was sie leiste, um 7 500 Versammlungen im Jahr zu schützen. Vor zehn Jahren seien es noch 5 000 im Jahr gewesen. Angesichts dessen verstehe er das „Gejammere“ über angebliche Polizeigewalt nicht ansatzweise. Es sei aus seiner Sicht absurd. Die festgestellten Fälle hätten eine nicht messbare Größe angesichts von 20 Mio. Einsatzstunden der Vollzugsbeamten im Jahr. Natürlich sei jeder Fall einer zu viel, aber es sei eine völlige Verschiebung der Maßstäbe zu meinen, dies seien relevante Größen, die von einem strukturellen Problem ausgingen. Dies sei nicht der Fall. Es sei nicht belegt.

Nach dem 7. Oktober 2024 habe man eine höhere Zahl an Versammlungsverboten erlebt, gerade in den ersten Monaten nach dem Angriff der Hamas auf Israel, als es Ausschreitungen in der Stadt gegeben habe. Dies habe auch vor den Verwaltungsgerichten Bestand gehabt. Ihm sei nicht erklärlich, warum diese Linie nicht mehr vollständig eingehalten werde. Hierfür bitte er den Senat um eine Erklärung. Er könne politisch nur dazu ermutigen, von diesem Mittel Gebrauch zu machen und repressive Maßnahmen zu nutzen, wenn davon auszugehen sei, dass bei einer Versammlung Übergriffe und Straftaten vorkommen würden. Er würde es auch unterstützen, Wasserwerfer einzusetzen, wenn dies einsatztechnisch als geboten erachtet werde.

Martin Matz (SPD) erklärt, es sei sinnvoll, anhand der einzelnen Situationen 1. Mai und Nakba-Tag über das Versammlungsrecht im Ganzen zu sprechen, weil die Evaluation anstehe. Dennoch habe er manchmal das Gefühl, dass zu schnell bereits zu große Geschütze aufgeföhren würden. Wenn man anlässlich dieser Kundgebung zum Nakba-Tag, die nicht die einzige angemeldete Versammlung aus diesem Anlass gewesen sei, darüber nachdenke, ob sie hätte stattfinden dürfen oder nicht, bedeute dies im Ergebnis, dass man seit Oktober 2023 25 statt 24 von 1 600 Versammlungen im Kontext des Nahostkonflikts mit einem Verbot belegt hätte. Wer angesichts dessen ernsthaft davon spreche, irgendjemand wolle das VersFG BE einschränken, erhebe damit in einer sehr frühen Phase der Diskussion sehr große Vorwürfe.

2022 habe es ein Verbot einer Nakba-Kundgebung gegeben, das von VG und OVG bestätigt worden sei mit der Begründung, dass die Gefahrenprognose der Versammlungsbehörde plausibel gewesen sei. Natürlich handle es sich jeweils um eine Einzelfallbetrachtung. Er wolle aber hinterfragen, ob die beiden Einzelfälle 2022 und 2025 so weit auseinander gelegen hätten, dass ein Verbot 2025 nicht möglich gewesen wäre. Anders als bei vielen anderen Kundgebungen im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt habe es sich hier um eine Kundgebung gehandelt, für die im Vorfeld im internationalen Netzwerk von Samidoun mobilisiert worden sei. Diese Organisation sei in Deutschland nach dem 7. Oktober 2023 aus gutem Grund verboten worden. Hier wäre ein Verbot eventuell hilfreich gewesen. Er habe bisher vom Senat kein Beispiel dafür gehört, dass ein Verbot mit dem bestehenden § 14 VersFG BE nicht möglich gewesen sei.

Die Befürchtung, es sollte grundsätzlich etwas an der Versammlungsfreiheit geändert werden, sei übertrieben. Man habe durch die grundgesetzlich geschützte Versammlungsfreiheit eine sehr weitgehende Vorgabe, die vor Gerichten verteidigt werde, sodass man sich mit den Formulierungen in § 14 ohnehin in einem engen Spielraum bewege. Es stelle sich auch die Frage, wo im Gesetz man die öffentliche Ordnung verorten und was das konkret verändern würde. Man könnte nach „öffentliche Sicherheit“ einfügen „oder Ordnung“. Damit wäre aber dasselbe ausgedrückt wie in dem Halbsatz

„oder in erheblicher Weise gegen das sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger und grundlegende soziale oder ethische Anschauungen verstößt“.

Man müsse sich fragen, was Sache des Gesetzgebers sei und was Sache der Versammlungsbehörde mit den etwaigen sich ergebenden Spielräumen.

Er ziele auch darauf ab, dass es in den letzten zwei Jahren auch einige „äußerst unappetitliche“ rechtsextremistische Demonstrationen gegeben habe. Im VersFG BE fänden sich relativ umfangreiche Formulierungen, die auf den Nationalsozialismus und auf das Gesamtpräge

einer Versammlung Bezug nähmen. Dennoch seien Versammlungen, beispielsweise im Umfeld der Partei Der III. Weg, angemeldet worden und auch zustande gekommen, bei denen man sich ebenfalls fragen müsse, wo die Grenzen lägen. Dies sollte diskutiert werden.

Zu den Ausführungen des Abgeordneten Franco: Natürlich habe ein Eingreifen eine eskalierende Wirkung auf den unmittelbaren Verlauf eines zeitlichen Abschnitts einer Versammlung. Dies sei auch der Polizei bewusst. Was sei aber die Alternative? Wenn der Grundsatz wäre, dass bei solchen Ausrufen nicht mehr eingegriffen werde, um zu deeskalieren, dann wäre das Ergebnis, dass diese rechtswidrigen und strafwürdigen Ausrufe auf den Versammlungen getätigt würden und sichtbar niemand etwas dagegen unternähme. Dies würde in der jüdischen und israelischen Community, die sich ohnehin schon frage, ob man ihren Schutz ernst genug nehme, erst recht so aufgefasst werden, dass nichts dagegen getan werde. Dies könne keine Alternative sein. Man müsse das Signal aussenden, dass die auferlegten Beschränkungen nicht nur auf dem Papier stünden.

Kurt Wansner (CDU) stellt fest, die Forderung des Abgeordneten Schrader, am 1. Mai weniger Polizeikräfte einzusetzen, sei nicht neu. Man habe schon vor Jahrzehnten versucht, diesen Weg zu gehen, und sei „sehr böse auf die Schnauze gefallen“. Es sei damals zu den größten Demonstrationen und Schäden, die es je gegeben habe, gekommen. Die diesjährige 1.-Mai-Demonstration am Südster sei schon fast eine Art Folkloreveranstaltung gewesen. Die linksradikale Szene sei inzwischen eine ganz andere Truppe als früher. Sie sei müde und langweilig geworden. Man sei auf dem Weg hin zu einem friedlichen 1. Mai in Friedrichshain und Kreuzberg. Diesmal habe die 1.-Mai-Demonstration sogar geschützt werden müssen. Noch sei die eingesetzte Anzahl an Polizeikräften aber notwendig.

Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport) bekundet, auch aus seiner Sicht sei es richtig, die Debatte über das Versammlungsrecht zu führen. Es sei gut, das VersFG BE vier Jahre nach seinem Inkrafttreten noch einmal im Einzelnen zu betrachten und gegebenenfalls Nachjustierungen vorzunehmen. Ein Baustein sei die wissenschaftliche Evaluation, die bereits durchgeführt worden sei und in gesonderter Sitzung besprochen werden werde. Es müssten aber auch noch viele andere Aspekte berücksichtigt werden.

Das VersFG BE sei eines der fortschrittlichsten und versammlungsfreundlichsten Versammlungsrechte, möglicherweise sogar weltweit. Es konkretisiere Artikel 8 Grundgesetz, der den Rahmen vorgebe, und sehe eine ganze Kaskade an Maßnahmen vor, von Gesprächen mit den Versammlungsanzeigenden bis hin zum Verbot. Dazwischen seien viele weitere Maßnahmen möglich. Ein Verbot einer Versammlung könne immer nur Ultima Ratio sein, weil das Grundrecht der Meinungs- und Versammlungsfreiheit in der Abwägung der wechselseitigen Interessen auch in Umsetzung des verfassungsgemäßen Auftrags des Grundgesetzes deutlich überwiege. Insofern sei es die Aufgabe der Polizei, Versammlungen zu schützen. Er wolle daher all denjenigen, die die Einsätze vorbereiteten und führten, aber ganz besonders den Polizeikräften vor Ort ausdrücklich danken. Die Einsatzbelastung der Kolleginnen und Kollegen sei immens.

In der Abarbeitung der Versammlungslagen sei man dem Legalitätsprinzip verpflichtet. Durch die Justiz als strafrechtlich relevante Dinge müssten verfolgt werden. Hier gebe es keinen großen Ermessensspielraum, sondern die Polizei sei verpflichtet einzuschreiten. Das VersFG BE enthalte in der gegenwärtigen Fassung ein Deeskalationsgebot, nach dem

man agiere. Man agiere versammlungsfreundlich, aber bei Gefahrenlagen und erkannten Straftaten werde konsequent, entschlossen und reaktionsschnell eingeschritten. Versammlungs- und Meinungsfreiheit würden auch dann geschützt, wenn sich die Meinung möglicherweise gegen die Behörde richte. Auch dies sei der Auftrag des Grundgesetzes. Es gehe nicht darum zu bewerten, wofür oder wogegen die Menschen auf die Straße gingen. Die Polizei Berlin agiere als neutrale Garantin der Versammlungs- und Meinungsfreiheit. Man mache schonend von der Kaskade des Versammlungsrechts Gebrauch. Die Anzahl der ausgesprochenen Versammlungsverbote im Themenkontext Palästina sei bereits genannt worden. Befragungen mit Sprachbeschränkungen würden sehr zurückhaltend genutzt, stellten aber das mildere Mittel als das Verbot dar.

Das Schreiben des Menschenrechtskommissars des Europarats, der den deutschen Behörden vorwerfe, die Proteste zur Situation in Gaza zu Unrecht einzuschränken bzw. die Meinungsfreiheit einzuschränken, nehme sein Haus selbstverständlich ernst. Man befinde sich hierzu in einem engen Austausch mit der Bundesregierung. Er wolle sich aber ausdrücklich gegen pauschale und vor allem unzutreffende Darstellungen verwahren, die der tatsächlichen Praxis in Berlin in keiner Weise gerecht würden. Davor seien die Berliner Sicherheitsbehörden ausdrücklich in Schutz zu nehmen. Sie handelten stets einzelfallbezogen auf Grundlage konkreter Anlässe und Gefahrenprognosen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit im Rahmen von rechtsstaatlichen Verfahren und unter ständiger Beachtung einschlägiger Rechtsprechung. In den bereits abgeschlossenen Gerichtsverfahren zu versammlungsrechtlichen Maßnahmen gegenüber Versammlungen im Kontext des Gazakonflikts sei immer wieder die Rechtmäßigkeit des Handelns der Versammlungsbehörde festgestellt worden.

Dr. Barbara Slowik Meisel (Polizeipräsidentin) legt bezüglich der Frage eines Verbots der Veranstaltung am Nakba-Tag dar, dass eine Gefährdungsbewertung ein sehr komplexer Vorgang sei, der viele Einzelfallbedingungen aufnehme. Die Versammlungsfreiheit sei ein großes Ziel; mindestens genauso wichtig sei aber der Schutz der Polizistinnen und Polizisten. Wenn man im Vorfeld bei der Gefährdungsbewertung erkenne, dass es sich um eine Versammlung handle, die von schwerer Gewalt geprägt sein werde, sei klar, wie die Versammlungsbehörde entscheiden werde. 2024 habe man am Nakba-Tag einen friedlichen Aufzug gesehen, daher sei 2025 kein Verbot ausgesprochen worden.

Dass die Beschränkungen auch tatsächlich durchgesetzt würden, sei zumindest das Ziel. Bei einer großen Menge von Menschen sei dies nicht immer überall möglich. Sie wolle betonen, dass sie breite Wertschätzung aus der jüdisch-israelischen Community für den Einsatz der Polizei erfahre. Die Polizei tue, was sie könne, und dies werde auch wahrgenommen.

Zu der Frage, warum nicht § 14 Absatz 2 Nummer 4 VersFG BE genutzt werde: Bisher habe man keine internationalen Kampagnen so belegen können, dass es als rechtssichere Grundlage getragen hätte. Die Versammlungsbehörde spreche Beschränkungen und Verbote dann aus, wenn sie der tiefen Überzeugung sei, dass dies auch von einem Gericht so getragen werde. Es gebe keine weitere Rechtsprechung dazu. Man habe einmal die Veranstaltung am Al-Quds-Tag auf dieser Grundlage verboten, aber dazu habe es keine Rechtsmittelverfahren gegeben.

Nahezu alle Verbote seien vom 7. Oktober bis Ende Oktober 2023 ausgesprochen worden, ausschließlich auf der Grundlage, dass diese Versammlungen der Billigung von Straftaten hätten dienen sollen, nämlich der Glorifizierung und des Feierns des Terrors und des Mordens

in Israel. Danach habe sich die Motivation geändert und habe mehr das Leid in Gaza im Fokus gestanden, woraufhin kaum noch Verbote ausgesprochen worden seien.

70 Festnahmen bei 61 000 Demonstrierenden und 4 Mio. Bürgerinnen und Bürgern, die am 1. Mai in der Stadt unterwegs gewesen seien, seien ihrer Ansicht nach im Rahmen. Es seien weiterhin so viele Kräfte notwendig, weil sich die Situation verändert habe. Früher habe die 18-Uhr-Demo im Fokus gestanden. Damals habe es aber noch keinen Fahrradkorso durch die Stadt gegeben und nicht die Demonstration in Grunewald. Hinzu komme der Überfahrerschutz, der diesmal vehement Kräfte gekostet habe.

Der Abgeordnete Franco habe gesagt, dass ein Eingreifen der Polizei zu einer Eskalation führe. Dies sei richtig. Deswegen arbeite die Polizei teilweise auch anders, indem sie Beweise sichere und die betreffende Person nach der Versammlung aufgreife. Wahr sei aber auch, dass der gesellschaftliche Konsens, dass man Polizistinnen und Polizisten nicht anfasse oder gar schubse, abnehme. Wenn man dem entgegenarbeiten könne, schütze dies die Kolleginnen und Kollegen.

Der **Ausschuss** schließt die Besprechung ab.

Punkt 4 der Tagesordnung

Antrag der AfD-Fraktion
Drucksache 19/1735

**Menschenleben schützen – neue Prioritäten bei
Zuwanderung und innerer Sicherheit setzen**

[0169](#)
InnSichO(f)
Haupt
VerfSch

Vertagt.

Punkt 5 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.

* * * * *